

Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun (PVV)

(Beschluss der Pensionskassenkommission vom 26. Februar 2014)¹

Die Pensionskassenkommission der Stadt Thun,

gestützt auf Art 4 Abs. 2 des Personalvorsorgeregelments² vom 13. Dezember 2014

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt ergänzend zum Personalvorsorgereglement (PVR) die Durchführung der beruflichen Vorsorge, insbesondere die Anspruchsvoraussetzungen und den Umfang der Vorsorgeleistungen.

Art. 2

Auskunfts- und
Meldepflicht

¹ Die Kassenmitglieder und ihre Hinterlassenen sind verpflichtet, den Kassenorganen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Diese können alle Unterlagen verlangen, die zum Nachweis von Ansprüchen notwendig sind.

² Die Arbeitgeber müssen der Kasse alle Versicherungspflichtigen melden und alle Angaben machen, die für die Kasse nötig sind.

³ Die Auskunftspflichtigen haften gegenüber der Kasse für die Folgen unrichtiger oder fehlender Angaben.

⁴ Die Kasse hält das im Zeitpunkt der Einleitung einer Scheidung oder eines Vorbezugs für Wohneigentum zum eigenen Bedarf massgebende Verhältnis aus BVG-Altersguthaben zum gesamten Altersguthaben fest. Diese Informationen sind bei einer Übertragung von Teilen der Austrittsleistung oder von Rententeilen an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weiterzuleiten. Werden diese Informationen bei Eintritt eines Versicherten von der bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung nicht gemeldet, fordert die Kasse diese ein.³

¹ Mit Revisionen vom 20.8.2018 (Sitzung Nr. 231, in Kraft seit 1.1.2019) 14.9.2020 (Sitzung Nr. 242, in Kraft seit 1.1.2021) und 15.11.2021 (Sitzung Nr. 248, in Kraft seit 1.1.2022)

² SSG 153.41

³ Eingefügt am 20.8.2018

Auskunftsrecht, Versicherungsausweis	Art. 3
	1 Die Kasse erteilt den Mitgliedern und Anspruchsberechtigten auf Anfrage kostenlos Auskunft.
	2 Die Versicherten erhalten über die Höhe ihrer Leistungsansprüche jährlich einen Ausweis. Die darauf angegebene mutmassliche Altersrente basiert auf einem hochgerechneten massgebenden Altersguthaben gemäss Art. 29 Abs. 3. Wer eine Rente bezieht, wird bei Rentenbeginn sowie bei allfälligen Rentenänderungen orientiert.
	3 Die Kasse informiert die Versicherten jährlich im Rahmen des Bundesrechts, insbesondere über die Organisation, Tätigkeit und Vermögenslage der Kasse.
4 Beim Austritt erstellt die Kasse den Mitgliedern eine Abrechnung über die Austrittsleistung und weist sie auf die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschatzes hin.	
Art. 4	Der Anspruch auf Kassenleistungen kann vor der Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben die Verpfändungsmöglichkeiten für den Erwerb von Wohneigentum nach den Bestimmungen des BVG ¹ .
Verpfändung und Abtretung	Art. 5
	1 Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die Kassenmitglieder im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Kasse nicht verlassen haben.
	2 Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Art. 129–142 OR ² sind anwendbar, im Übrigen gilt das Bundesrecht.
	3 Zu viel bezahlte Beiträge können zurückgefordert werden. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem der Beitragspflichtige von seinen zu hohen Zahlungen Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge bezahlt wurden.
Verjährung, Rückforderung, Verrechnung	4 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt. Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre ³ , nachdem die Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

¹ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR 831.40

² Obligationenrecht; SR 220

³ Geändert am 15.11.2021

⁵ Fällig werdende Leistungen der Kasse können mit noch nicht bezahlten Beiträgen eines Mitgliedes verrechnet werden. Vorbehalten bleibt Art. 125 Ziff. 2 OR.

Art. 6

Rückversicherung Die Risiken Tod und Invalidität können ganz oder teilweise bei einer Versicherungsgesellschaft rückversichert werden, wobei die Kasse Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Art. 7

Ausserordentliche Verhältnisse Wenn infolge ausserordentlicher Ereignisse, wie Krieg, Epidemien, Katastrophen, Entwertung von Kassenvermögen etc., die Grundlagen der Versicherung eine wesentliche Änderung erfahren haben oder erfahren werden, hat die Pensionskassenkommission im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde unverzüglich die notwendigen Massnahmen zu treffen.

Art. 8

Teilliquidation Die Pensionskassenkommission regelt in einer Verordnung die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation. Die Verordnung muss von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Art. 9

Massgebender und technischer Zins ¹ Der massgebende Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben wird von der Pensionskassenkommission festgelegt.
² Der technische Zinsfuss für die Berechnung der Rentner-Deckungskapitalien beträgt 1,75 Prozent.¹

Art. 10

Schweigepflicht ¹ Die Organe der Kasse sind zur Verschwiegenheit über die ihnen zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und Rentenberechtigten sowie deren Angehörigen verpflichtet.
² Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amte weiter.

Art. 11

Vertraulichkeit Alle Unterlagen und Informationen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen gegenüber nicht berechtigten Personen in keiner Art und Form, weder ganz noch auszugsweise, zugänglich gemacht werden.

¹ Fassung vom 20.8.2018

Art. 12

Datensicherheit

Zur Gewährleistung der entsprechenden Datensicherheit sind alle nach den Umständen gebotenen organisatorischen und technischen Vorkehrungen zu treffen.

Art. 13Integrität, Loyalität
und Verantwortlichkeit

¹ Alle mit der Geschäftstätigkeit der Kasse betrauten Personen, namentlich die Mitglieder der Pensionskassenkommission und der Geschäftsstelle, der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge sowie die Kontrollstelle müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

² Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Destinatäre der Kasse wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

³ Sie sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Kasse absichtlich oder fahrlässig zufügen. werden.

2. Leistungen**a) Allgemeine Bestimmungen****Art. 14**

Einkäufe

¹ Versicherte und Arbeitgeber können jederzeit freiwillige Einkäufe leisten, jedoch bis höchstens auf die Prozentsätze der Einkaufstabelle im Anhang IV.

² Bei eingetretenem Versicherungsfall sind Einkäufe unzulässig.

³ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Art. 22c FZG¹.

Art. 15

Fälligkeit, Auszahlung

¹ Die Berechtigung zum Rentenbezug beginnt im Monat, für welchen der Lohn oder eine entsprechende, vom Arbeitgeber mehr als zur Hälfte finanzierte Ersatzleistung bzw. eine bisherige Rente nicht mehr ausgerichtet wird.

² Die Renten werden in Jahresbeträgen festgesetzt und in 12 monatlichen Raten ausbezahlt. Für den Monat, in welchem der Anspruch erlischt, wird die volle Rate gewährt.

¹ Freizügigkeitsgesetz; SR 831.42

³ Todesfallsummen werden am Todestag oder beim Wegfall von Hinterlassenenrenten gemäss Art. 34 und 39 fällig und in der Regel in einem Betrag ausbezahlt.

Art. 16

Kapitalabfindung

¹ Die Versicherten können ihre reglementarische Altersleistung teilweise in Kapitalform beziehen. Die Kapitalabfindung entspricht im Maximum 50 Prozent des bei der Alterspensionierung vorhandenen Altersguthabens.

² Die Kapitalabfindung ist spätestens sechs Monate vor dem reglementarischen Rücktrittsalter oder der vorzeitigen Pensionierung anzumelden. Der Antrag auf Kapitalabfindung kann jederzeit bis zur Fälligkeit widerrufen werden.

³ An verheiratete Versicherte und ihnen gemäss Art. 37 und 38 gleichgestellte Personen ist die Kapitalabfindung nur mit schriftlicher Zustimmung der entsprechenden Partner oder Partnerinnen zulässig.

⁴ Mit der Ausrichtung einer Kapitalabfindung erlöschen für den entsprechenden Teil des Altersguthabens alle weiteren Ansprüche der Versicherten oder ihrer Hinterlassenen an die Kasse.

⁵ Die Kasse richtet anstelle der Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Ehegattenrente weniger als 6 Prozent, die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

Art. 17

Vermeidung von Überversicherung; Verhältnis zu andern Versicherungen

¹ Die Kasse kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Lohns übersteigen.

² Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen:¹

- a der AHV/IV;
- b der Unfallversicherung(en), an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50 Prozent der Prämien bezahlt hat;
- c der Militärversicherung;
- d in- und ausländischer Sozialversicherungen;
- e einer Schadenversicherung (Kranken- oder Unfalltaggeld), an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50 Prozent der Prämien bezahlt hat;
- f anderer nicht vom Arbeitgeber betriebenen Vorsorgeeinrichtungen;
- g von Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolice und -konten).

Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerb- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen kann ebenfalls angerechnet werden. Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.

Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-

¹ Abs. 2 Fassung vom 20.8.2018

Entscheid abgestellt. Eine Anpassung des angerechneten Betrags erfolgt bei Revisionen der IV. Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt an die Kasse.

³ Nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters kürzt die Kasse ihre Leistungen, wenn diese mit Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammentreffen. Leistungskürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung bei Erreichen des Rentenalters bei diesen Versicherungen gleicht die Kasse nicht aus.¹

Die Kasse kann ihre Leistungen kürzen, soweit sie zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des Betrags übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Rentenalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war. Dieser Betrag muss dem Teuerungszuwachs zwischen dem Erreichen des Rentenalters und dem Berechnungszeitpunkt angepasst werden. Die von der Kasse gekürzten Leistungen dürfen zusammen mit den Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder von vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.

Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rücktrittsalter geteilt, wird derjenige Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

⁴ Die Einkünfte der Witwe oder des Witwers bzw. der überlebenden eingetragenen Partnerin oder des überlebenden eingetragenen Partners und der Waisen werden zusammengerechnet.

⁵ Die Leistungsberechtigten haben der Kasse über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft zu geben.

⁶ Die Kasse hat periodisch Voraussetzung und Umfang einer Kürzung nach Abs. 1 zu überprüfen und ihre Leistungen bei wesentlich veränderten Verhältnissen anzupassen.

⁷ Die Kasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder Leistungskürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn die Anspruchsberechtigten den Versicherungsfall schuldhaft herbeigeführt haben.

⁸ Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Kasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der Versicherten, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der Versicherten nach Art. 8a IVG² ausgeglichen wird.³

¹ Abs. 3 Fassung vom 20.8.2018

² Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, SR 831.20

³ Fassung vom 20.8.2018

Art. 18

Rückgriff gegen
haftpflichtige Dritte

Der Rückgriff gegen Haftpflichtige richtet sich nach dem Bundesrecht.

Art. 19

Kürzung der Leis-
tungen bei schwe-
rem Verschulden

¹ Die Kasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verringert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen.

² Ferner stellt die Kasse ihre Invalidenleistungen vorsorglich ein, wenn die IV-Stelle dies gestützt auf Art. 52a ATSG¹ tut.²

b) Altersrenten**Art. 20**

Rücktrittsalter

¹ Als Rücktrittsalter gilt das vollendete 65. Altersjahr gemäss Art. 7 Abs. 1 PVR.³

² Auf den nächstfolgenden Monatsersten erlangen die Versicherten Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente. Vorbehalten bleibt Art. 22.

Art. 21

Höhe der Alters-
rente

Die jährliche Altersrente errechnet sich aus dem vorhandenen Altersgut-
haben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Anhang I.

Art. 22

Aufschub der Al-
terspensionierung

Wird das Arbeitsverhältnis mit Versicherten über das reglementarische Rücktrittsalter hinaus ganz oder teilweise fortgesetzt, ist die Rentenzahlung entsprechend bis zum tatsächlichen Altersrücktritt, längstens aber bis zum Alter 70 aufzuschieben. Die jährliche Altersrente berechnet sich sinngemäss zu Art. 21.

Art. 23

Vorzeitige Alters-
pensionierung, 1.
Grundsatz

Die vorzeitige Alterspensionierung oder Teilpensionierung ist gemäss Art. 7 Abs. 1 PVR frühestens ab vollendetem 60. Altersjahr möglich. Bei Teilpensionierungen gilt Art. 30 sinngemäss.¹

Art. 24

Vorzeitige Alters-
pensionierung, 2.
auf Verlangen der
Arbeitgeber

¹ Auf Verlangen der Arbeitgeber können in Ausnahmefällen Versicherte vor Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters vorzeitig pensioniert werden, ohne dass sie im Sinne dieses Reglements invalid sind. Sie

¹ Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, SR 830.1

² Eingefügt am 15.11.2021, in Kraft seit 1.1.2022

³ Fassung vom 20.8.2018

haben unter Vorbehalt von Abs. 2 Anspruch auf die im reglementarischen Rücktrittsalter mögliche, der Invalidenrente (Art. 29) entsprechende ungekürzte Altersrente gemäss Art. 21.

² Die Altersrente nach Abs. 1 wird gekürzt, soweit sie zusammen mit den gemäss Art. 25 Abs. 2 anrechenbaren Einkünften 100 Prozent des bisherigen Jahreslohns übersteigt.

³ Die Arbeitgeber vergüten der Kasse die vorzeitig ausbezahlten Renten und die entgangenen beidseitigen Beiträge, längstens jedoch bis zum Ableben der Rentenbezüger und -bezügerinnen.

Art. 25

Vorzeitige Alterspensionierung, 3. auf Verlangen der Versicherten

¹ Erfolgt die vorzeitige Alterspensionierung auf Verlangen der Versicherten, so werden die im reglementarischen Rücktrittsalter möglichen, den Invalidenrenten (Art. 29) entsprechenden Altersrenten pro Jahr um die im Anhang II aufgeführten Prozentsätze gekürzt.

² Die Kürzung gilt für die gesamte Rentenzahlungsdauer, kann jedoch im Zeitpunkt der Pensionierung durch Entrichten einer nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Einkaufssumme wiederum ganz oder teilweise aufgehoben werden.

³ Allfällig mitversicherte Hinterlassenen- und Kinderrenten werden im gleichen Verhältnis herabgesetzt.

⁴ Die Arbeitgeber vergüten der Kasse den Unterschied zwischen der gemäss Abs. 1 berechneten Altersrente und der aus dem im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung vorhandenen Altersguthaben sinngemäss nach Art. 21 ermittelten Altersrente. Die Vergütung ist im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung fällig und entspricht dem Barwert dieser Differenz. Die Barwerte leiten sich ab aus dem Umwandlungssatz der Tabelle im Anhang I.

Art. 26¹

...

Art. 27²

Überbrückungsrente bis zur AHV-Rente

¹ Bezüger und Bezügerinnen von Altersrenten, die vor dem reglementarischen Rücktrittsalter (Art. 20) noch keine AHV- oder IV-Rente erhalten, können eine Überbrückungsrente verlangen.

² Die Überbrückungsrente beträgt bei voller Alterspensionierung höchstens 95 Prozent der maximalen AHV-Altersrente. Bei Teilpensum oder teilweiser Alterspensionierung ist die Überbrückungsrente entsprechend zu kürzen.

³ Die Überbrückungsrente wird bis zum Tod der Bezugsberechtigten, bis zur Entstehung eines Anspruchs auf eine Rente der IV, längstens jedoch bis zum ordentlichen AHV-Alter ausgerichtet.

¹ Aufgehoben am 20.8.2018

² Fassung vom 20.8.2018

⁴ Zum Ausgleich erfolgt auf den Altersrenten ab Bezug der AHV- oder IV-Rente lebenslänglich ein Abzug. Er berechnet sich nach den Ansätzen von Anhang I, und zwar auf dem Totalbetrag der bezogenen Überbrückungsrenten. Mitversicherte Hinterlassenen- und Kinderrenten werden im gleichen Verhältnis herabgesetzt.

c) Invalidenrenten

Art. 28

Invaliditätsbegriff

¹ Als Invalidität im Sinne dieses Reglements gilt die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Gebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit.

² Versicherte gelten

- a. als vollinvalid, wenn sie zu mindestens 70 Prozent erwerbsunfähig sind,
- b. als teilinvalid, wenn sie zu weniger als 70 Prozent, mindestens aber zu 40 Prozent erwerbsunfähig sind.

³ Vorbehalten bleibt Art. 23 lit. b und c BVG für Personen, die infolge eines Geburtsgebrechens oder als Minderjährige invalid wurden und bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren.

⁴ Der Invaliditätsgrad richtet sich nach dem Entscheid der IV-Stelle.

Art. 29

Vollinvalidität

¹ Bei Vollinvalidität besteht Anspruch auf eine jährliche, lebenslänglich zahlbare Invalidenrente.

² Die Invalidenrente errechnet sich aus dem massgebenden Altersguthaben im Alter 65 und dem in diesem Alter geltenden Umwandlungssatz nach Anhang I.¹

³ Das massgebende Altersguthaben besteht aus

- a. dem Altersguthaben, das bis zum Eröffnungsdatum der Verfügung über den Anspruch auf Invalidenrente erworben wurde,
- b. den bis zum vollendeten 65. Altersjahr fehlenden Altersgutschriften nach Art. 13 Abs. 2 PVR, berechnet auf dem letzten versicherten Verdienst, sowie²
- c. dem Zins von 2 Prozent pro Jahr auf den jeweiligen Beträgen nach lit. a und b.

⁴ Während der Dauer der Vollinvalidität, frühestens nach Beendigung der vertraglich vereinbarten Lohnfortzahlung, ruht die beidseitige Beitragspflicht.

Art. 30

Teilinvalidität

¹ Bei Teilinvalidität haben die Versicherten Anspruch auf eine jährliche, lebenslänglich zahlbare Teilinvalidenrente, die sich nach Art. 29 Abs. 2 bemisst und entsprechend dem Invaliditätsgrad wie folgt herabgesetzt wird:

- a. Bei einem Invaliditätsgrad ab 70 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente.

¹ Fassung vom 20.8.2018

- b. Bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis 69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.
- c. Bei einem Invaliditätsgrad von unter 50 Prozent vermindert sich der Anspruch pro Prozent Invaliditätsgrad um 2.5%-Punkte, so dass bei einem Invaliditätsgrad von 40 Prozent der Anspruch 25 Prozent einer ganzen Invalidenrente beträgt.

Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.

Vorbehalten bleibt Art. 36d Abs. 4 PVR.¹

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
40%	25.0%
41%	27.5%
42%	30.0%
43%	32.5%
44%	35.0%
45%	37.5%
46%	40.0%
47%	42.5%
48%	45.0%
49%	47.5%

² Werden die Teilinvaliden durch bisherige Arbeitgeber weiterbeschäftigt, so wird der versicherte Jahresverdienst entsprechend der verbleibenden Erwerbsfähigkeit herabgesetzt. Diese Reduktion erfolgt entsprechend den Stufen nach Abs. 1.² Auf dem reduzierten versicherten Jahresverdienst sind die reglementarischen Beiträge zu entrichten.

³ Das Altersguthaben wird entsprechend den Stufen nach Abs. 1 aufgeteilt. Der Teil, welcher der verbleibenden Erwerbsfähigkeit entspricht, wird wie für einen aktiven Versicherten, der andere gemäss Art. 13 Abs. 4 PVR weitergeführt.

⁴ Wird das Arbeitsverhältnis mit Teilinvaliden aufgelöst, haben sie neben der Teilrente Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 44, die dem aktiven Altersguthaben im Sinne von Abs. 3 hiavor entspricht.

Art. 31

Überbrückungsrente bis zur IV-Rente

¹ Invaliden im Sinne von Art. 28, die sich bei der IV angemeldet haben, aber noch keine IV-Rente erhalten, werden bis zum Entscheid der IV-Stelle, jedoch längstens für ein Jahr, Überbrückungsrenten ausgerichtet.

² Die Überbrückungsrente beträgt bei Vollinvalidität höchstens 95

¹ Geändert am 15.11.2021, in Kraft seit 1.1.2022

² Geändert am 15.11.2021, in Kraft seit 1.1.2022

Prozent der maximalen AHV-Altersrente. Bei Teilinvalidität ist sie im Sinne von Art. 30 Abs. 1 zu kürzen.

³ Allfällige laufende IV-Teilrenten und Taggelder werden an die Überbrückungsrenten angerechnet. Art. 17 ist sinngemäss anzuwenden.

⁴ Wird von der IV eine Invalidität rückwirkend anerkannt, so haben Invalide der Kasse die Überbrückungsrenten zurückzuerstatten oder die gegenüber der IV bestehenden Ansprüche im Umfang der erhaltenen Zahlungen abzutreten. Die Kasse kann bei der zuständigen IV-Stelle verlangen, dass die Nachzahlung bis zur Höhe der Vorschussleistung verrechnet und an sie ausbezahlt wird.

⁵ Wird das IV-Gesuch abgelehnt, sind die gewährten Überbrückungsrenten der Kasse durch die Arbeitgeber zurückzuerstatten.

Art. 32

Wiedererlangung
der Erwerbsfähig-
keit

¹ Bei voller oder teilweiser Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit lebt das frühere Versicherungsverhältnis im entsprechenden Umfang wieder auf, sofern das Arbeitsverhältnis mit dem früheren Arbeitgeber fortgesetzt wird.

² Ist mit der Weiterbeschäftigung eine Erhöhung oder Herabsetzung des zu Beginn der Invalidität versicherten Jahresverdienstes verbunden, sind Art. 11 Abs. 3 PVR (Herabsetzung) und Art. 30 PVV (Teilinvalidität) sinngemäss anzuwenden.

Art. 33

Kontrolluntersu-
chung

Wer eine Invalidenrente bezieht, ist verpflichtet, sich den durch die Pensionskassenkommission angeordneten ärztlichen Kontrolluntersuchungen zu unterziehen. Im Weigerungsfall kann die Pensionskassenkommission eine Kürzung oder den Wegfall der Invalidenrente aussprechen.

d) Ehegattenrenten

Art. 34

Anspruch auf Ehe-
gattenrente

¹ Ehegatten von verstorbenen Versicherten oder Rentenbezügerinnen und -bezügerinnen haben Anspruch auf eine lebenslänglich zahlbare Ehegattenrente.

² Erfolgt die Eheschliessung erst nach dem reglementarischen Rücktrittsalter von Versicherten, besteht der Anspruch nur, wenn unterhaltsberechtigende Kinder vorhanden sind oder die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so haben Ehegatten Anspruch auf eine einmalige Abfindung von drei Jahres-Ehegattenrenten, mindestens aber auf die Todesfallsumme gemäss Art. 42.

³ ...¹

⁴ ...¹

¹ Aufgehoben am 20.8.2018

Art. 35

Höhe der Ehegattenrente

¹ Die jährliche Ehegattenrente beträgt ^{40/65} der versicherten oder laufenden Invaliden- bzw. Altersrente.

² Sind überlebende Ehegatten um mehr als 15 Jahre jünger als die Verstorbenen, so wird die Ehegattenrente für jedes volle Jahr über diesen Altersunterschied hinaus um 2 Prozent ihres Betrages, höchstens aber um 30 Prozent gekürzt. Die Kürzung unterbleibt, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes wenigstens 20 Jahre gedauert hat. Vorbehalten bleibt ferner die Gewährung der Ehegattenrente nach den Mindestvorschriften des BVG.

Art. 36¹

Wiederverheiratung

Mit der Wiederverheiratung überlebender Ehegatten erlischt deren Anspruch auf die Ehegattenrente. Stattdessen erhalten sie eine einmalige Abfindung im dreifachen Betrag ihrer Jahres-Ehegattenrente, mit deren Auszahlung alle ihre Ansprüche an die Kasse erlöschen.

Art. 37

Eingetragene Partnerschaft

Solange eine eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare nach Partnerschaftsgesetz dauert, sind die Partner Ehegatten gleichgestellt.

¹ Fassung vom 20.8.2018

Art. 38Lebenspartner-
rente

- ¹ Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten haben die von den Versicherten bezeichneten Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern
- a. beide Partner oder Partnerinnen unverheiratet sind, und
 - b. die Lebensgemeinschaft ununterbrochen mindestens fünf Jahre bis zum Tod der Versicherten gedauert hat, oder
 - c. der hinterbliebene Partner oder die Partnerin für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
- ² Die Lebensgemeinschaft muss in einer schriftlichen⁴ Vereinbarung festgehalten und der Kasse zu Lebzeiten der Versicherten gemeldet worden sein. Das Gesuch um Ausrichtung einer Lebenspartnerrente ist der Kasse spätestens 3 Monate nach dem Tod der Versicherten einzureichen.
- ³ Bezieht der Ansprecher oder die Ansprecherin einer Lebenspartnerrente eine Witwen- oder Witwerrente der AHV oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder eine Lebenspartnerrente aus beruflicher Vorsorge, so besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.
- ⁴ Geht der rentenberechtigte Lebenspartner oder die Lebenspartnerin eine neue Lebenspartnerschaft ein oder heiratet, so erlischt der Anspruch auf die Lebenspartnerrente. Stattdessen erhalten sie eine einmalige Abfindung im dreifachen Betrag ihrer Jahres-Lebenspartnerrente, mit deren Auszahlung alle ihre Ansprüche an die Kasse erlöschen.

Art. 38a²Rente an geschiedenen
Ehegatten

- ¹ Geschiedene Ehegatten haben unter Vorbehalt von Abs. 2 Anspruch auf eine Ehegattenrente gemäss Art. 20 BVV², sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihnen bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.
- ² Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen eines geschiedenen Ehegatten besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.
- ³ Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

¹ Geändert am 15.11.2021, in Kraft seit 1.1.2022

² Eingefügt am 20.8.2018

³ Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; SR 831.441.1

e) Waisen- und Kinderrenten

Art. 39

Anspruch auf Waisenrenten

- 1 Die Kinder von verstorbenen Mitgliedern haben Anspruch auf Waisenrenten; Pflegekinder nur, sofern die Verstorbenen für ihren Unterhalt aufzukommen hatten.
- 2 Der Anspruch auf Waisenrenten besteht bis zur Vollendung des 18. Altersjahres. Für die in Ausbildung stehenden Kinder besteht der Anspruch bis zu deren Abschluss, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.
- 3 Für zu mindestens 70 Prozent invalide Kinder besteht der Anspruch bis zum Erlangen der Erwerbsfähigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.
- 4 Die Pensionskassenkommission kann den Anspruch über das 25. Altersjahr hinaus verlängern. Sie kann ferner Waisenrenten an invalide Kinder gewähren, welche beim Tode der Versicherten das 25. Altersjahr bereits überschritten haben.

Art. 40

Anspruch auf Kinderrenten

Bezüger und Bezügerinnen von Invaliden- oder Altersrenten erhalten für Kinder, die bei ihrem Tode Anspruch auf Waisenrenten hätten, Kinderrenten in der Höhe der Halbweisenrenten nach Art. 41 Abs. 1.

Art. 41

Höhe der Waisen- und Kinderrenten

- 1 Die jährlichen Waisen- bzw. Kinderrenten betragen pro Kind 20 Prozent der versicherten oder laufenden Invaliden- bzw. Altersrente. Für Vollwaisen wird dieser Ansatz verdoppelt.
- 2 Vollwaisen, deren beide Elternteile bei der Kasse versichert waren, erhalten die Renten gemäss der höheren der beiden versicherten Leistungen.

f) Todesfallsummen

Art. 42

Anspruch auf die Todesfallsumme

- 1 Bestehen nach dem Tode von Versicherten und Bezügerinnen oder Bezügerinnen einer Invaliden- oder Altersrente keine Ansprüche auf Hinterlassenenrenten oder werden solche während einer Dauer von weniger als fünf Jahren ausbezahlt, wird eine Todesfallsumme fällig.
- 2 Anspruch auf die Todesfallsumme haben
 - a. überlebende, nicht rentenberechtigte Ehegatten und die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Kasse haben,
 - b. beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer

Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente,
 c. bei deren Fehlen die nicht rentenberechtigten Kinder.

³ Personen gemäss Abs. 2 lit. b sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Kasse schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Kasse vorliegen.

⁴ Versicherte können die in Abs. 2 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Kasse, die zu Lebzeiten vorliegen muss, in folgendem Ausmass verändern:

- Falls Personen gemäss Abs. 2 lit. b existieren, darf der oder die Versicherte die begünstigten Personen gemäss Abs. 2 lit. a und b zusammenfassen.
- Falls keine Personen gemäss Abs. 2 lit. b existieren, darf der oder die Versicherte die begünstigten Personen gemäss Abs. 2 lit. a und c zusammenfassen.

⁵ Versicherte können durch schriftliche Mitteilung an die Kasse, die zu Lebzeiten erfolgen muss, die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe von Abs. 2 und 3 beliebig festlegen. Falls keine Mitteilung vorliegt, steht die Todesfallsumme allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Kasse vorliegen.

⁶ Wird die Todesfallsumme niemandem zugesprochen, so verfällt sie der Kasse.

Art. 43

Höhe der Todesfallsumme

Die Todesfallsumme beträgt 100 Prozent des letzten versicherten Jahresverdienstes. Sie wird um allfällig bereits ausbezahlte Renten vermindert.

g) Austrittsleistungen

Art. 44

Höhe der Austrittsleistungen

¹ Versicherte haben Anspruch auf eine Austrittsleistung, welche mit dem Austrittstag (Art. 7 PVR) fällig wird. Ab diesem Zeitpunkt ist sie zum BVG-Mindestzinssatz zu verzinsen. Überweist die Kasse die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen nach Erhalt der notwendigen Angaben, ist ab Ende dieser Frist der gesetzliche Verzugszins zu zahlen.

² Die Austrittsleistung wird im Sinne von Art. 15 FZG (Beitragsprimat) berechnet. Sie entspricht dem bis zum Austritt erworbenen Altersguthaben, mindestens aber dem Betrag nach Abs. 3.

³ Die Austrittsleistung entspricht mindestens der Summe aus

- a. den von den Vollversicherten bezahlten Beiträgen nach Art. 15 Abs. 1 PVR (Spar- und Risikobeiträge), erhöht um einen Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 Prozent, und
- b. den von ihnen eingebrachten Austrittsleistungen und zusätzlich geleisteten Einkaufssummen samt Zinsen zum BVG-Mindestzinssatz für die

Zeit ihrer Erbringung.

Für die während der Dauer einer Weiterversicherung gemäss Art. 9a PVR geleisteten Spar- und Risikobeiträge wird kein Zuschlag berechnet.¹

⁴ Für unbezahlt Beurlaubte (Art. 9 PVR) und Versicherte, die den bisherigen versicherten Jahresverdienst beibehalten haben (Art. 11 Abs. 2 PVR), wird der Zuschlag nach Abs. 3 lit. a nur auf den ihren persönlichen Beiträgen gemäss Art. 15 Abs. 1 PVR entsprechenden Beitragsteilen gewährt.

⁵ Die Austrittsleistung muss in jedem Fall mindestens den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 45

Erfüllung der Austrittsleistung

¹ Die Kasse überweist die Austrittsleistung gemäss Art. 44 an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers. Ist dies nicht möglich, melden die Versicherten der Kasse, in welcher zulässigen Form sie den Vorsorgegeschutz erhalten wollen. Unterbleibt diese Meldung, überweist die Kasse die Austrittsleistung samt Zins frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Austritt der Auffangvorrichtung gemäss Art. 60 BVG. Dies gilt sinngemäss für einen auszurichtenden Betrag aus Vorsorgeausgleich für Scheidung, für den die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten nicht mitgeteilt wurde.²

² Die Austrittsleistung kann auf Verlangen der Versicherten bar ausbezahlt werden, wenn:

- a. sie die Schweiz endgültig verlassen; vorbehalten bleibt Art. 25f FZG.
- b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr unterstehen; oder
- c. die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

³ Barauszahlungen an verheiratete Anspruchsberechtigte sind nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

⁴ Mit der Erbringung der Austrittsleistung erlischt der Anspruch auf Altersleistungen. Sind gemäss Art. 7 Abs. 4 PVR oder später Todes- oder Invaliditätsleistungen auszurichten, wird die erbrachte Austrittsleistung angerechnet, soweit sie nicht zurückerstattet wird.

h) Wohneigentumsförderung

Art. 46

Vorbezug und Verpfändung für Wohneigentum

¹ Die Versicherten können bis drei Jahre vor dem reglementarischen Rücktrittsalter nach Art. 20 von der Kasse im Rahmen der Art. 30a ff. des BVG und der entsprechenden Ausführungserlasse einen Betrag für Wohneigentum zu eigenem Bedarf geltend machen.

¹ Fassung vom 14.9.2020

² Fassung vom 20.8.2018

² Versicherte, die eine Dienstwohnung belegen müssen, können nach dem vollendeten 50. Altersjahr Vorbezüge nach Abs. 1 geltend machen, auch wenn der Eigenbedarf erst mit der Pensionierung oder dem sonstigen Wegfall dieser Verpflichtung ausgeübt werden kann.

³ Die Pensionskassenkommission erlässt zur Information der Versicherten ein entsprechendes Merkblatt.

i) Scheidung

Art. 47¹

Allgemeine Bestimmungen

¹ Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden bei Scheidung - gestützt auf ein Gerichtsurteil - ausgeglichen.

² Hat der Versicherte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens die Pensionierung gemäss Art. 22 aufgeschoben, so ist das in diesem Zeitpunkt vorhandene Sparkapital für die Berechnung der zu teilendenden Austrittsleistung massgebend.

³ Ein Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich infolge Scheidung nicht berührt.

⁴ Der verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung und der maximal möglichen Einkaufssumme wieder einkaufen. Erfolgte die Übertragung aus dem Sparkapital eines Bezügers einer Invalidenrente, ist kein Wiedereinkauf möglich. Bei einem Wiedereinkauf ist derjenige Anteil dem BVG-Altersguthaben gutzuschreiben, der bei der Übertragung zur Anwendung gelangte.

⁵ Wird ein Versicherter während des Scheidungsverfahrens pensioniert oder erreicht ein Bezüger einer Invalidenrente während des Scheidungsverfahrens das Rücktrittsalter gemäss Art. 20 Abs. 1, wird die Altersrente vorerst unabhängig vom laufenden Scheidungsverfahren berechnet und ausgerichtet. Nach Abschluss des Scheidungsverfahrens wird die Altersrente gemäss Art. 19g Abs. 1 und 2 FZV² maximal gekürzt. Die Kasse kann von einer Kürzung jedoch absehen, falls sie diese als nicht wesentlich erachtet.

⁶ Renten- oder Kapitalzahlungen im Rahmen des Vorsorgeausgleichs sind an die Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu überweisen, sofern er das gesetzlich frühestmögliche Rücktrittsalter der beruflichen Vorsorge noch nicht erreicht und auch keinen Anspruch auf eine ganze³ Rente der IV hat. Andernfalls kann der berechtigte Ehegatte die Überweisung der Scheidungsrente an sich selber verlangen. Die Überweisung einer Scheidungsrente an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung eines berechtigten Ehegatten hat jährlich im Dezember, spätestens bis am 15. Dezember, zu erfolgen.

¹ Fassung vom 20.8.2018

² Freizügigkeitsverordnung, SR 831.425

³ Geändert 15.11.2021, in Kraft seit 1.1.2022

⁷ Einem Versicherten infolge Scheidung zugesprochene Vorsorgebeträge werden wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt.

⁸ Eine Verrechnung von zugesprochenen Austrittsleistungen mit zugesprochenen Rententeilen setzt das Einverständnis der Kasse und des Versicherten voraus.

Art. 47a¹

Scheidung eines
Versicherten oder
Invalidenrentners

¹ Ist ein Teil der Austrittsleistung eines aktiven Versicherten oder ein Teil des Sparkapitals (aktiver und passiver Teil) eines Bezügers einer Invalidenrente auf die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird das Sparkapital gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Sparkapital gekürzt.

² Bei Teilinvaliden wird zuerst das für den aktiven Teil geführte Sparkapital gekürzt. Reicht dieses nicht aus, wird für den verbleibenden Betrag das für den passiven Teil geführte Sparkapital gekürzt.

³ Die Pensionskasse führt nach einem Vorsorgeausgleich bei einem Bezüger einer lebenslangen Invalidenrente eine Neuberechnung der Invalidenrente durch, unter Berücksichtigung des infolge des Vorsorgeausgleichs reduzierten Sparkapitals. Die Neuberechnung erfolgt nach den reglementarischen Bestimmungen, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen, sowie unter Beachtung der bundesrechtlichen Schranken von Art. 19 Abs. 2 BVV2. Eine Neuberechnung der Invalidenrente erfolgt nur, wenn der Bezüger im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das (damalige) reglementarische Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat. Andernfalls kommt Art. 47b zur Anwendung.

⁴ Der aktive und passive Teil des Sparkapitals eines Bezügers einer Invalidenrente, dessen Rente infolge Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist, kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten keine Kürzung erfahren würde.

Art. 47b¹

Scheidung eines
Altersrentners

¹ Bezieht der verpflichtete Ehegatte eine Altersrente oder eine lebenslange Invalidenrente nach dem reglementarischen Rücktrittsalter, reduziert sich die laufende Alters- oder Invalidenrente um den dem berechtigten Ehegatten zugesprochenen Rententeil. Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochenen Rententeil wird gemäss Art. 19h BVV2 in eine lebenslängliche Scheidungsrente umgerechnet. Allfällige Kinderrenten werden in unveränderter Höhe ausgerichtet.

² Die Kasse und der berechtigte Ehegatte können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Die Kapitalisierung der Scheidungsrente erfolgt nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Kasse im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils. Mit der Kapitalabfindung erlöschen sämtliche Ansprüche des geschiedenen Ehegatten gegenüber der Kasse.

¹ Eingefügt am 20.8.2018

³ Der Anspruch auf eine Scheidungsrente erlischt mit dem Tod des berechtigten geschiedenen Ehegatten. Die Scheidungsrente begründet keinen Anspruch auf weitere Leistungen.

3. Schlussbestimmungen

Art. 48

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Es gelten die Übergangsbestimmungen von Art. 36 PVR.

Thun, 26. Februar 2014

Namens der Pensionskassenkommission

Der Präsident: *Girardi*

Der Geschäftsführer: *Heimann*

Anhang I¹

Umwandlungssatz

Die jährliche Altersrente ergibt sich aus dem beim Altersrücktritt vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz (Art. 21 und Art. 23 ff.) in Prozenten gemäss nachstehender Tabelle:

Rücktrittsalter	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
Umwandlungssatz	4.34	4.46	4.58	4.71	4.85	5.00	5.15	5.30	5.48	5.66	5.84

Entspricht das Rücktrittsalter nicht einer ganzen Zahl, sind entsprechende Zwischenwerte zu rechnen (lineare Interpolation).

Achtung!

Bei der Berechnung der Altersrente im Falle einer vorzeitigen Pensionierung im Alter 60 - 64 können die kursiv dargestellten und grau hinterlegten Umwandlungssätze nicht eins zu eins übernommen werden. Die Arbeitgeber beteiligen sich je nach Lohnklasse in unterschiedlichem Mass an der Rentenkürzung.

Vgl. dazu deshalb unbedingt die Beispiele im Anhang III.

¹ Fassung vom 20.8.2018

Anhang II

Altersrenten-Kürzung

Kürzung der im reglementarischen Rücktrittsalter (65)¹ möglichen Altersrente pro Jahr des vorzeitigen Bezuges (Art. 25 Abs. 1).

Lohn-klasse	Kürzung zulasten Versicherte in %
1	0,0
2	0,0
3	0,0
4	0,0
5	0,1
6	0,3
7	0,5
8	0,7
9	0,9
10	1,1
11	1,3
12	1,5

Lohn-klasse	Kürzung zulasten Versicherte in %
13	1,7
14	1,9
15	2,1
16	2,3
17	2,5
18	2,7
19	2,9
20	3,1
21	3,3
22	3,5
23	3,7

Entspricht die Vorbezugsdauer nicht einer ganzen Zahl, sind entsprechende Zwischenwerte zu rechnen (lineare Interpolation).

Vgl. dazu das Beispiel 2 im Anhang III.

Die Lohnklassen entsprechen dem Lohnsystem der Stadt Thun. Für angeschlossene Betriebe kann die Pensionskassenkommission eine Äquivalenztabelle erlassen. Besteht keine Äquivalenztabelle erfolgt die Berechnung der Kürzung gemäss Grundsatzentscheid Nr. 12 vom 21. Oktober 2008, mit Ergänzung vom 26. Oktober 2015

¹ Fassung vom 20.8.2018

Anhang III¹

Berechnung der Altersrente

Beispiel 1: Pensionierung im Alter 65 (gemäss Art. 20)

Versicherte Person, Lohnklasse 12, versicherter Jahresverdienst Fr. 50'440.–, Altersguthaben im Alter 65 Fr. 665'253.–, Rentenumwandlungssatz (gemäss Anhang II) 5,0 %.

$$\frac{\text{Altersguthaben im Alter 65} \times \text{Umwandlungssatz}}{100} = \text{Altersrente pro Jahr}$$

$$\frac{665'253.- \times 5,0}{100} = \mathbf{33'263.-}$$

Beispiel 2: Pensionierung im Alter 63 (gemäss Art. 25)

Versicherte Person, Alter 63, Lohnklasse 12, versicherter Jahresverdienst Fr. 50'440.–, Altersguthaben im Alter 63 (!) Fr. 608'571.–, Rentenumwandlungssatz (gemäss Anhang I) 5,0 %.

Bei einer vorzeitigen Pensionierung wird die Altersrente in **drei Schritten** berechnet.

1. Schritt: Berechnen des möglichen Altersguthabens im Alter 65

<i>Altersguthaben Alter 63</i>	608'571.–
<i>+ 2 % Zins (Art. 30 Abs. 3 lit. c) während des 64. Altersjahres</i>	12'171.–
<i>+ Altersgutschrift Alter 64 (Art. 13 Abs. 2 PVR)</i>	15'889.–
<i>Altersguthaben Alter 64</i>	636'631.–
<i>+ 2 % Zins während des 65. Altersjahres</i>	12'733.–
<i>+ Altersgutschrift Alter 65</i>	15'889.–
<i>Altersguthaben Alter 65</i>	665'253.–

2. Schritt: Berechnen der möglichen Altersrente im Alter 65 (wie Bsp. 1)

$$\frac{665'253.- \times 5,0}{100} = \mathbf{33'263.-}$$

3. Schritt: Kürzen der Altersrente gemäss Anhang II

Der Kürzungssatz ist abhängig von der Lohnklasse und beträgt bei diesem Mitarbeiter in der Lohnklasse 12 1,5 % pro Jahr; d.h. pro Vorbezugsjahr wird die Altersrente um 1,5 % gekürzt.

¹ Fassung vom 20.8.2018

<i>Altersrente im Alter 65</i>	33'263.–
<i>Kürzung für 2 Vorbezugsjahre ($2 \times 1,5 \% = 3,0\%$)</i>	998.–
<i>Altersrente ab Alter 63</i>	32'265.–

Anhang IV¹

Einkaufstabelle

Das Altersguthaben darf durch freiwillige Einkäufe nach Art. 14 die nachstehenden Prozentsätze, berechnet auf dem versicherten Jahresverdienst im Zeitpunkt des Einkaufs, nicht übersteigen.

Alter	in % des versicherten Jahresverdienstes
25	13,5
26	27,3
27	41,3
28	55,6
29	70,3
30	87,2
31	104,4
32	122,0
33	139,9
34	141,7
35	158,2
36	179,4
37	223,0
38	245,5
39	268,4
40	294,7
41	321,6
42	349,1
43	377,0
44	405,6

Alter	in % des versicherten Jahresverdienstes
45	436,7
46	468,4
47	500,8
48	533,8
49	567,5
50	604,8
51	642,9
52	681,8
53	721,4
54	761,9
55	806,6
56	852,2
57	898,8
58	946,3
59	994,7
60	1046,1
61	1098,5
62	1152,0
63	1206,5
64	1262,1
65	1318,9

Als massgebendes Alter gilt das Alter gemäss BVG.

Modellbeispiel:

- Alter	51 Jahre
- Versicherter Jahreslohn	Fr. 40'000.--
- Stand Alterskapital	Fr. 120'000.--
- Maximalbetrag (642,9% von 40'000)	Fr. 257'160.--
- Möglicher Einkauf (257'160 - 120'000)	Fr. 137'160.--

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.

¹ Fassung vom 20.8.2018